

DFB-VORSTAND

Ergänzung der DFB-Vergütungsordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 28. April 2023 gemäß § 19 Nr. 9., Satz 4, zweiter Halbsatz der DFB-Satzung in Verbindung mit § 32 Nr. 2. wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 3 (4) der DFB-Vergütungsordnung zu ergänzen:

§ 3 Tagesgeld

(1) Anspruchsberechtigte Gruppen

Anspruchsberechtigt für die Zahlung eines Tagesgelds für Tage, an denen sie an Sitzungen des jeweiligen Gremiums teilnehmen oder schriftliche Beschlüsse/Entscheidungen (ab-)fassen und damit eine Gremientätigkeit für den DFB e.V. ausüben, sind: [...]

(2) Umfang der Abgeltung

Das Tagesgeld für die Teilnahme an Sitzungen wird als halbes oder volles Tagesgeld gezahlt.

Das Tagesgeld deckt, soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, die individuelle Vorbereitung auf die Sitzung sowie die eigentliche Sitzungsteilnahme bestehend aus Anreise, Sitzungsteilnahme und Abreise ab.

Ein halbes Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus angemessener Vor- und Nachbereitungszeit, Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von mindestens 3 und bis zu 6 Stunden gezahlt.

Ein volles Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus angemessener Vor- und Nachbereitungszeit, Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von mehr als 6 Stunden gezahlt.

Bei Sitzungen, die an mehreren aufeinander folgenden Tagen stattfinden und mit einer Übernachtung verbunden sind, wird für jeden Tag der Inanspruchnahme das jeweils anwendbare Tagesgeld gezahlt.

Für jeweils drei begründete schriftliche Einzelrichterentscheidungen eines Richters des DFB-Sportgerichts wird ein volles Tagesgeld gewährt. Das DFB-Präsidium kann mit Zustimmung des Vergü-

tungsausschusses auf Antrag in Einzelfällen besonderen Umfangs auch ein höheres Tagesgeld, jedoch nicht über ein volles Tagesgeld hinaus, gewähren.

(3) Höhe des Tagesgelds

Das halbe Tagesgeld beträgt 300,00 €.

Das volle Tagesgeld beträgt 600,00 €.

(4) Videokonferenzen

Für die Teilnahme an Videokonferenzen ohne Anreise zum Sitzungsort richtet sich die Höhe des Tagesgelds nach der Dauer der Sitzung **inklusive angemessener Vor- und Nachbereitungszeit**, soweit Reisezeiten nicht anfallen. Ein Anspruch auf Tagesgeld besteht in diesem Fall ab einer zeitlichen Beanspruchung aus der Sitzungsteilnahme von mehr als einer Stunde.

(5) Vorsitzende der Gremien

Die in Absatz 1 genannten Vorsitzenden der Gremien erhalten für die Planung und Vorbereitung der Sitzung pro Sitzung ein zusätzliches ganztägiges Tagesgeld. Der einer Sitzung des DFB-Bundesgerichts vorsitzende Richter erhält abweichend von Satz 1 ein zusätzliches ganztägiges Tagesgeld in Höhe des 1,5-fachen Satzes. Bei mehrtägigen Sitzungen fällt das zusätzliche Tagesgeld nur einmal an.

(6) Bundestage, Fachtagungen etc.

Für die Teilnahme an Bundestagen des DFB sowie an Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Tagesgelds. Die Kostenerstattung ist im Übrigen durch die Satzung geregelt.

Änderungen und Ergänzungen der Rechts- und Verfahrens- ordnung des DFB

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 28. April 2023 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 6b der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB neu zu erlassen sowie § 10 Nrn. 1. und 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB zu ändern und zu ergänzen:

§ 6b

Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexualisierte Gewalt, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung)

Wer, insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger, Handlungen in Form von sexualisierter Gewalt, sexuellen Missbrauchs oder sexueller Belästigung gegenüber einer anderen Person vornimmt, macht sich des Verstoßes gegen die sexuelle Selbstbestimmung schuldig. Verstöße nach Satz 1 stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar. Sie werden gemäß § 1 Nr. 4. geahndet (§ 44 der DFB Satzung).

Eine rechtskräftige Feststellung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit ersetzt im Verbandsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.

§ 10

Verjährung

1. Verstöße nach §§ 7 und 8 verjähren in sechs Monaten. Verstöße nach § 6a, § 7 Nr. 1. j) und § 8 Nr. 1 j) verjähren in acht Jahren. Verstöße nach § 6, § 6b, § 7 Nr. 1. i), § 8 Nr. 3. und §§ 8a, 8b, 8c, 8d, 8e, 8f und 8g verjähren in zehn Jahren. Verstöße anderer Art verjähren in fünf Jahren.

Die Einleitung eines Verfahrens durch den Kontrollausschuss bzw. die Ethik-Kommission sowie jede das Verfahren fördernde richterliche Anordnung des Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans und jede Entscheidung des Gerichts unterbrechen die Verjährung. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung oder einem Organ des DFB.

Übergangsregelung:

Sämtliche Verstöße in nicht verjährter Zeit, die in den Zuständigkeitsbereich der Ethik-Kommission nach § 46a der DFB-Satzung fallen, werden durch die Ethik-Kommission behandelt. Dies gilt insbesondere auch für Sachverhalte, die zeitlich vor der Einführung der Ethik-Kommission auf dem DFB-Bundestag 2016 liegen.

2. Entzieht sich ein Betroffener durch Vereinsaustritt einem Strafverfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt.

Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

Bei Verstößen nach § 6b gegenüber zum Tatzeitpunkt Minderjährigen gilt § 78b StGB (Ruhe der Verjährung) entsprechend.

[...]

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Spielordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 28. April 2023 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten

DFB-Bundestag beschlossen, § 38 und § 50 Nr. 2. der DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 38

Spieler- und Trainervermittlung

Für die Vermittlung von Spielern und Trainern gelten die Bestimmungen der „FIFA Football Agent Regulations“ in Verbindung mit dem DFB-Reglement für Football Agents (Anhang zur Spielordnung). Das DFB-Reglement für Football Agents unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

§ 50

Spielplangestaltung und Austragungsorte

[Nr. 1. unverändert]

2. Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga und DFB-Pokalspiele sind auf der vom gastgebenden Verein bzw. Tochtergesellschaft im Rahmen des wettbewerbsbezogenen Melde-/Zulassungsverfahrens nachgewiesenen Platzanlage auszutragen.

Die Fachgruppe Spielbetriebe bzw. die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball können in besonders begründeten Ausnahmefällen aus übergeordnetem Interesse weitere zusätzliche Platzanlagen zur Austragung von Heimspielen eines Vereins zulassen.

[...]

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Futsalordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 28. April 2023 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 31 der DFB-Futsalordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 31

Spieler- und Trainervermittlung

Für die Vermittlung von Spielern und Trainern gelten die Bestimmungen der „FIFA Football Agent Regulations“ in Verbindung mit dem DFB-Reglement für Football Agents (Anhang zur Spielordnung). Das DFB-Reglement für Football Agents unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.

Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Ehrungsordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 28. April 2023 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 19 Nr. 1. der DFB-Ehrungsordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 19

Ehrung verdienter Vereine

1. Fußballvereine von Mitgliedsverbänden, die ihr 100-jähriges, 125-jähriges oder 150-jähriges Bestehen feiern, werden vom Präsidium des DFB durch Verleihung einer Ehrenplakette ausgezeichnet. **Zusätzlich kann das Präsidium eine finanzielle Zuwendung von bis zu 500,- € gewähren. Der Empfänger der Zuwendung hat seine Gemeinnützigkeit nach den Anforderungen des § 58a Absatz 2 AO nachzuweisen.** Die Auszeichnung erfolgt auf Antrag des betreffenden Vereins über seinen Mitgliedsverband oder auf dessen Antrag an das DFB-Präsidium.
2. Für die Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen gilt Nr. 1. entsprechend.
3. Die Zeit des Bestehens von Tochtergesellschaften wird zugunsten des die Tochtergesellschaft beherrschenden Muttervereins gerechnet. Eine gesonderte Ehrung der Tochtergesellschaft erfolgt nicht.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Ausbildungsordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 28. April 2023 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 14, 20, 21, 21b, 22, 22a, 23, 25, 27 der DFB-Ausbildungsordnung zu ändern bzw. zu ergänzen:

§ 14

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

[Nrn 1. und 2. unverändert]

3. Für B-, B+-, Torwart-B-, A-, A+-, Torwart-A- und Pro-Lizenz gilt: Während der Ausbildung absolvierte Tätigkeiten als Trainer werden ab Lehrgangsbeginn vollumfänglich für das Bewerbungsverfahren zur nächsthöheren Ausbildungsstufe angerechnet.

Internationale Trainertätigkeiten können durch die DFB GmbH & Co. KG individuell angerech-

net und ganz oder teilweise anerkannt werden. Internationale Trainertätigkeiten müssen durch offizielle Bestätigungen des jeweiligen Verbands/ Vereins schriftlich nachgewiesen werden.

[§ 15 – 19 unverändert]

§ 20

B-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - die Vollendung des 17. Lebensjahrs (die Lizenz kann ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs erteilt werden)
 - die gültige C-Lizenz
 - der Nachweis über mindestens 6 Monate Tätigkeit als Trainer im Erwachsenen- oder Jugendbereich (Altersklasse U12 oder höher) und
 - der Nachweis des Bezugs zum Amateurleistungsfußball als aktiver Trainer oder die C-Lizenz mit dem Profil Leistung. Die Richtlinien für den Nachweis des Bezugs zum Amateurleistungsfußball als aktiver Trainer obliegen den Landesverbänden

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spieler-tätigkeit in der Bundesliga, 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008) sowie der Frauen-Bundesliga können ohne vorhergehende C-Lizenzausbildung und ohne sechsmonatige Trainererfahrung an der B-Lizenzausbildung teilnehmen. Spielertätigkeit im Ausland auf einem vergleichbaren Niveau kann durch **den zuständigen Landesverband** entsprechend anerkannt werden.

[Nrn 2. und 3. unverändert]

§ 21

B+-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - die gültige B-Lizenz,
 - Der Nachweis über mindestens zwei volle Jahre Tätigkeit als Trainer im Jugendbereich, davon eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenzausbildung
 - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U12 mindestens in der zweit-höchsten Landesspielklasse,
 - als Cheftrainer einer Juniorinnenmann-schaft ab der U12 der höchsten Landes-spielklasse,

- als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 9–U 11 in einem Verein mit Nachwuchsleistungszentrum
- als Assistenztrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12 im Leistungszentrum eines Vereins oder
- als DFB-Stützpunkttrainer (auf Probe).

Auf die Zulassungsvoraussetzung des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung entsprechend anerkannt werden.

- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche **oder vergleichbaren Bereichen** für die Dauer der Ausbildung.

[Nrn 2. und 3. unverändert]

[§ 21 a unverändert]

§ 21b

Futsal-B-Lizenz

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

§ 22

A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
 - die gültige B-Lizenz oder B+-Lizenz
 - der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenzausbildung
 - als Cheftrainer einer Männer-Mannschaft mindestens in der zweithöchsten Landespielklasse,
 - als Cheftrainer einer Mannschaft in der Frauen-Regionalliga,
 - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 16 im Leistungszentrum eines Vereins,

- als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft in der U 19-Regionalliga,
- als Assistenztrainer einer Männer-Mannschaft mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga)
- als Assistenztrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 19 im Leistungszentrum eines Vereins,
- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft in einem der oben genannten oder vergleichbaren **Bereichen** für die Dauer der Ausbildung.

Auf die Zulassungsvoraussetzungen des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden.

[Nrn 2. und 3. unverändert]

§ 22a

A+-Lizenz (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma)

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
 - die gültige B+-Lizenz
 - der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer in der Entwicklung talentierter Jugendfußballer, davon eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B+-Lizenz
 - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12 einschließlich der U 23 im Leistungszentrum eines Vereins,
 - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft in der B- oder A-Junioren-Bundesliga in einem Verein ohne Leistungszentrum,
 - als Cheftrainer einer Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga oder von ausgewählten Juniorinnenmannschaften im leistungsorientierten Juniorspielbetrieb,
 - als Assistenztrainer einer Juniorinnen- oder Junioren-Nationalmannschaft,
 - als Assistenztrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 15 im Leistungszentrum

- eines Vereins mit Arbeitsschwerpunkt in der technisch-taktischen Trainingspraxis,
 - als verantwortlicher Trainer (Hauptamt) für Spieler im Übergang vom Jugendbereich zur Lizenzmannschaft eines Vereins,
 - als Verbandssportlehrer eines Landesverbands oder
 - als DFB-Stützpunktkoordinator
- oder der Nachweis über eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer in einem der oben genannten Bereiche in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in sportkonzeptioneller Verantwortung als sportlicher Leiter des Leistungszentrums eines Vereins,
- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer **einer Mannschaft** in einem der oben genannten oder vergleichbaren Bereichen für die Dauer der Ausbildung.

[Nrn 2. und 3. unverändert]

§ 23

Pro-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
 - die gültige A-Lizenz oder A+-Lizenz
 - der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der A-Lizenz- oder A+-Lizenzausbildung
 - als Cheftrainer einer Männer-Mannschaft mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
 - als Cheftrainer einer Frauen-Mannschaft in der Frauen-Bundesliga,
 - als Cheftrainer einer Mannschaft in der A-Junioren-Bundesliga oder einer A-Junioren-Mannschaft in einem Leistungszentrum,
 - als Cheftrainer einer U21- oder U23-Mannschaft in einem Verein mit Leistungszentrum, mindestens in der 5. Spielklassenebene,
 - als Assistenztrainer einer Mannschaft in der Bundesliga, der 2. Bundesliga oder der 3. Liga mit Arbeitsschwerpunkt in der technisch-taktischen Trainingspraxis,
 - als Assistenztrainer einer Nationalmannschaft im Erwachsenenbereich des DFB oder

- als Assistenztrainer einer Juniorinnen-Nationalmannschaft der Altersklassen U19–U23 des DFB oder einer Junioren-Nationalmannschaft der Altersklassen **U18–U21** des DFB,
- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer **einer Mannschaft in einem der oben genannten oder vergleichbaren Bereiche für die Dauer der Ausbildung.**
- Bei Bewerbern mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008), der Frauen-Bundesliga und/oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-Nationalmannschaft reduziert sich die oben genannte Dauer der erforderlichen Trainertätigkeit mit A-Lizenz oder A+-Lizenz von **drei** auf zwei Jahre.

Trainertätigkeiten im Ausland oder in anderen Tätigkeitsbereichen können nur anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

2. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB GmbH & Co. KG Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Pro-Lizenz (Durchführungsbestimmung 6). **Die DFB-Zentralverwaltung informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.**
3. Die „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum **Erwerb der Pro-Lizenz gemäß der Ausbildungsordnung des Deutschen Fußball-Bundes**“ (vgl. § 25 Nr. 5.) regelt die weiteren Einzelheiten über die Bewerbung und das Zulassungsverfahren zur Pro-Lizenz sowie die Prüfung und das Prüfungsverfahren zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer (Durchführungsbestimmung 6a).
4. Pro-Lizenz-Inhaber sind über den Kompetenzbereich der A-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der Lizenzligen und der 3. Liga zu trainieren und als DFB-Trainer, als Ausbilder in den DFB-Lizenzausbildungen sowie als Entwicklungshelfer tätig zu sein.

[§ 24 unverändert]

§ 25

[Nrn 1. und 2. unverändert]

3. Leistungsnachweise für die Teilnahme an A-, A+-, Torwart-A-, B-, B+-, Torwart-B-, Futsal-B- und C-Lizenz-Lehrgängen werden nach folgenden Bestimmungen abgehalten.

- a) *[unverändert]*
- b) für Leistungsnachweise im Bereich A, A+, Torwart-A, B+, Torwart-B und Futsal-B wird in Zwischenleistungen und Abschlussleistung unterteilt (Tabelle 3a, b, c). Die Bewertung der Zwischenleistungen wird in „formal erbracht“ oder „formal nicht erbracht“ unterschieden. **Eine „formal nicht erbrachte“ Zwischenleistung kann jeweils nur einmal innerhalb einer vom Lehrgremium gesetzten Frist nachgereicht werden.** Für die Zulassung zur Abschlussleistung müssen alle Zwischenleistungen erbracht worden sein. Die Abschlussleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet (Tabelle 5). Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle Leistungen als „erbracht“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sind. Hat der Kandidat die Abschlussleistung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Abschlussleistung ist inklusive aller Zwischenleistungen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Zwischenleistungen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Abschlussleistung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsabschlussleistung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der A-, A+-, Torwart-A-, B+, Torwart-B- und Futsal-B-Lizenz frühestens nach zwei Jahren möglich.

Für Bewerber und Teilnehmer am Pro-Lizenzlehrgang findet die in Ergänzung zu dieser Ausbildungsordnung vom DFB **erlassene „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Pro-Lizenz gemäß der Ausbildungsordnung des Deutschen Fußball-Bundes“** in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

[§ 26 unverändert]

§ 27

Gültigkeitsdauer und Verlängerung

1. Alle DFB-Trainer-Lizenzen

- C-Lizenz
- B-Lizenz
- B+-Lizenz
- Torwart-B-Lizenz
- Futsal-B-Lizenz
- A-Lizenz

- A+-Lizenz
- Torwart-A-Lizenz
- Pro-Lizenz

sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahrs gültig.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer **wird die Lizenz formal „ungültig“**. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der **formal ungültigen** Lizenz um weitere 3 Jahre (= Verlängerungszeitraum). Dies ist nur einmal innerhalb des Verlängerungszeitraums möglich.

2. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den von der DFB-Zentralverwaltung, der DFB-Kommission Qualifizierung bzw. vom Landesverband – generell oder im Einzelfall – anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen nachzuweisen. **Für den Umfang der Weiterbildungsveranstaltungen wird zwischen Kernlizenz (C-, B-, B+-, A-, A+-, Pro-Lizenz) und Spezial-Lizenz (Torwart-B-Lizenz, Futsal-B-Lizenz, Torwart-A-Lizenz) unterschieden:**

- **Trainer mit Kernlizenz: 20 Lerneinheiten (LE)**
- **Trainer mit Kernlizenz und Spezial-Lizenz: 20 LE für die Kernlizenz und 10 LE für die Spezial-Lizenz (insgesamt 30 LE)**
- **Trainer mit Kernlizenz und zwei Spezial-Lizenzen: 20 LE für die Kernlizenz und jeweils 10 LE für die Spezial-Lizenzen (insgesamt 40 LE).**

Die Weiterbildung hat grundsätzlich in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe und im jeweiligen Gültigkeitszeitraum der Lizenz zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

Bei der Verlängerung einer niedrigeren Lizenzstufe werden höhere Lizenzstufen nicht verlängert.

3. **Wird die Lizenzverlängerung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (Nr. 1.) beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Lizenzgebühr zu zahlen.**

4. **Eine ungültige Lizenz wird wieder zu einer gültigen Lizenz, wenn der Lizenzinhaber die entsprechenden Weiterbildungen auch für die Zeiten der Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 LE Weiterbildung, nachweist. Dies gilt auch für nicht verlängerte höhere Lizenzstufen (Nr. 2.).**

[Nrn. 5. und 6. unverändert]



DFB-PRÄSIDIUM

Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmung 16 zur DFB-Ausbildungsordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 28. April 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, die Durchführungsbestimmung 16 zur DFB-Ausbildungsordnung zu ändern und zu ergänzen:

Aufnahmeprüfverfahren

[I. und II. unverändert]

III. Berechnung der Punkte

1. [unverändert]
2. Spielererfahrung: Die maximal erreichbare Punktzahl für die Spielererfahrung auf Vereinsebene und in U-Nationalmannschaften ist auf insgesamt 35 Punkte beschränkt. Spiele in A-Nationalmannschaften werden zusätzlich gewertet. Halbe Saisons (Vorrunde oder Rückrunde) werden zu 0,5 des Niveaus gewertet. Die detaillierten Einsatzbereiche mit ihren jeweiligen Punktwerten sind in der Tabelle 2 dargelegt. Die Spielererfahrung in Nationalmannschaften wird abweichend von den Spielen auf Vereinsebene gemäß der Anzahl der absolvierten Spiele bemessen. **Internationale Spielererfahrung sowie nicht in der Tabelle aufgeführte Sonderfälle werden durch die DFB GmbH & Co. KG individuell gewertet.** Internationale Spielererfahrungen müssen durch offizielle Bestätigungen des jeweiligen Verbands/Ver eins schriftlich nachgewiesen werden.

[...]

3. [unverändert]

[V. und VI. unverändert]

Änderungen und Ergänzungen des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 28. April 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, das DFB-Statut Frauen-Bundesligen – C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL) I. Nr. 3. Buchstabe d), Buchstaben ff) zu ändern und zu ergänzen:

C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL)

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungsvertrags sowie der Abgabe der Bewerbung zur Frauen-Bundesliga und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

3. Weitere technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

[...]

- d) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung

[...]

- ff) Rechtsverbindliche Erklärung, für den Titelsponsor bzw. Hauptpartner nachfolgende zusätzliche Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:

- Werbefläche bis zu 100 Quadratmeter auf dem **rechten** Trikotärmel,

[...]

Die Änderung tritt zur Spielzeit 2023/2024 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 28. April 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 51 der DFB-Spielordnung beschlossen, § 14 Nr. 1. und 4. sowie § 18 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 14

Zeitliche und örtliche Änderungen

1. Änderungen der festgesetzten Spieltermine, Anstoßzeiten und Austragungsorte bedürfen der Genehmigung des Spielleiters. Anträge auf Änderung des Austragungsorts müssen unmittelbar nach der Ansetzung, jedoch spätestens zwölf Tage vor dem Spiel, beim Spielleiter eingegangen sein.

In der 3. Liga sind Anträge der Vereine **auf Änderung zeitgenauer Spieltermine und/oder des Austragungsorts** grundsätzlich bis spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Spiel beim Spielleiter schriftlich einzureichen. **Beantragt ein Verein der 3. Liga die Verlegung eines bereits zeitgenau angesetzten Spiels, muss dieser zuvor grundsätzlich die Zustimmung des Spielpartners einholen und zusammen mit dem Antrag beim Spielleiter einreichen. Damit ein Spiel der 3. Liga auf Antrag eines Vereins an einem anderen Austragungsort angesetzt werden kann, muss die jeweilige Spielstätte entweder im Rahmen des Zulassungsverfahrens als Haupt- oder Ausweichspielstätte anerkannt oder von der Fachgruppe Spielbetriebe nachträglich gemäß § 50 Nr. 2. der DFB-Spielordnung für den jeweiligen Verein zugelassen worden sein.**

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

4. Für Spielverlegungen auf Antrag der beteiligten Vereine wird eine Gebühr fällig. Diese Gebühr beträgt bei Spielverlegungen in der 2. Frauen-Bundesliga € 150,00, bei Spielverlegungen in der Frauen-Bundesliga € 300,00 **und bei Spielverlegungen in der 3. Liga € 500,00**. Die Spielleitung der Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga **bzw. 3. Liga** kann unter Berücksichtigung des Grunds der Spielverlegung auf die Gebühr verzichten.

[Nr. 5. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

§ 18

Ausgefallene Spiele

Ausgefallene und abgebrochene Spiele **sollen** am folgenden spiefreien Dienstag oder Mittwoch angesetzt werden, es sei denn, der Spielleiter bestimmt einen anderen Nachholtermin.

Nachholspiele der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sollen nach Möglichkeit an einem Wochenende angesetzt werden.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen (Anhang VIII zur DFB-Jugendordnung)

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 28. April 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 9 Nr. 4. der DFB-Jugendordnung beschlossen, die Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen (Anhang VIII der DFB-Jugendordnung) zu ändern und zu ergänzen.

Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen des Deutschen Fußball-Bundes

01 Verantwortung übernehmen

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und schützen sie in unserem Umfeld vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art.

02 Rechte achten

Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.

03 Grenzen respektieren

Wir respektieren die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

04 Sportliche und persönliche Entwicklung fördern

Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an.

05 Altersgerechte Ziele verfolgen

Wir richten unser sportliches Angebot und unsere sportlichen Ziele nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen altersgerechte Trainingsmethoden ein.

06 Persönlichkeitsrechte wahren

Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich. Wir gehen mit Bild- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes insbesondere auch bei Veröffentlichungen in den sozialen Medien sensibel und verantwortungsbewusst um.

LIEBE DEN SPORT. LEITE DAS SPIEL.

Fußballzeit ist die beste Zeit.

JETZT MEHR AUF
dfb.de/schiris

07 Transparent kommunizieren

Wir kommunizieren nicht über Chat-Programme sozialer Netzwerke (wie z. B. Facebook) oder Messenger Apps (wie z. B. WhatsApp) mit einzelnen Kindern und Jugendlichen über private Themen, soweit diese keine Relevanz für den Trainings- und Spielbetrieb haben.

08 Aktiv einschreiten

Wir informieren im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie beim Verstoß gegen diese Richtlinien durch Dritte, die ebenfalls diesen Richtlinien unterliegen, den*die Ansprechpartner*in des DFB bzw. zuständigen Mitgliedsverbands, um professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung der Richtlinien zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Fußball.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

Anpassung der Auslagen- und Honorarordnung des DFB e.V. für den Schiedsrichter*innenbereich

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 28. April 2023 in Frankfurt/Main gemäß § 7 der DFB-Finanzordnung beschlossen, die Auslagen- und Honorarordnung des DFB e.V. für den Schiedsrichter*innenbereich zu ändern und zu ergänzen.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund
DFB-Campus
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/6 78 80
Telefax 0 69/6 78 82 66
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Steffen Simon

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Herstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND



2 GEGEN 2 IST UNSER 1x1.

Fußballzeit ist die beste Zeit. Erlebe den neuen Kinderfußball.

Mehr auf: dfb.de/kinder